

schafft an Andere abgeben müsse, so hieß das Viertel des Erben *Quarta Falcidia*; hatte jedoch der Erblasser bloß bittweise (*precativo modo*) dem Erben aufgetragen, Theile der Erbschafft an Andere abzugeben (*hibeicommissa*), so hieß das dem Erben bleibende Viertel auch *Quarta Pogasiana*, irrtümlich wohl auch *Quarta Trebelliana*. Als nach dem Ende der Christenverfolgungen testamentarische Zuwendungen seitens der Christen für kirchliche oder Wohlthätigkeitszwecke (*ad pias causas*) häufig wurden, mußten die Bestimmungen des *Falcidischen Gesetzes* auch für die Kirche eine erhöhte Bedeutung erlangen. Daher erfolgten verschiedene gesetzliche Zusatzbestimmungen. Die wichtigste ist von Kaiser Justinian I. gegeben (c. 49, Cod. 1, 8; Nov. 181, c. 12). Diese verordnete, daß die Zuwendungen zu kirchlichen und Wohlthätigkeitszwecken der Bestimmung des *Falcidischen Gesetzes* nicht unterworfen sein sollten, der Erde sie also in ihrem ganzen Umfange ausführen müsse, auch wenn ihm nicht ein volles Viertel der Erbschafft bleiben sollte. Zehnte im letztern Falle der Erde die Erbschafft ab, so behielten die Legate und *hibeicommissa* doch ihre Gültigkeit, und der Bischof des Ortes, an welchem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, trat an die Stelle des Erben. [Marz.]

Quarta pauperum ist derjenige Theil der kirchlichen Einkünfte, welcher für die Armen zu verwenden war. Der ganze kirchliche Besitz wurde in der Zeit der Verfolgung und auch vielfach noch später als „Erbschaft der Armen“ (*patrimonium pauperum*) bezeichnet. Da es wohl nur selten Kirchen gab, welche bedeutende Unterhaltungskosten forderten, und der Clerus einerseits vielfach von seiner Hände Arbeit sich nährte und andererseits selbst arm war von Haus aus oder aus freier Wahl, so wurden die Einkünfte der Kirche, in Opfergaben und Geld- oder Getreidebesetzungen der Reichen bestehend, im Allgemeinen für die Armenpflege verwendet. Eine Aenderung trat ein in diesen Verhältnissen mit der Belehrung des Kaisers Constantin. Großartige Kirchenbauten wurden aufgeführt, der Gottesdienst mit Prunk gefeiert, so daß für die Kirchenfabrik bedeutendere Ausgaben zu machen waren. Bei der schnell zunehmenden Zahl der Gläubigen waren die Geistlichen weniger in der Lage, ihre Zeit für die Erwerbung ihres Unterhaltes zu verwenden, und mußten daher mehr durch die kirchlichen Einkünfte unterstützt werden. So kam man dazu, die Ecträge der kirchlichen Beistellungen, der Opfergaben u. s. w. in vier (meist wohl nicht gleiche) Theile zu zerlegen und einen Theil für die Kirchenfabrik, einen für den Bischof, einen für den übrigen Clerus und den vierten für die Armen zu bestimmen. Diese Einrichtung ging von Rom aus. Sie wird zuerst vom Papste Simplicianus (468—483), aber als eine schon länger bestehende, erwähnt. Unter den folgenden Päpsten, besonders durch die Wirksamkeit Gregors des Großen (590—604), verbreitete sie sich im Abendlande, in Italien, Spanien und England. In

Gallien scheint sie erst unter Karl dem Großen zur vollen Durchführung gekommen zu sein. Nach seinen Gesetzen mußten die gesammten Einkünfte der Cathedralkirchen in dieser Weise vertheilt werden, während an den Landkirchen nur der Zehnte der Viertelheilung unterworfen war. Unter den letzten Carolingern und den nächsten Königen ging ein großer Theil des kirchlichen Besitzes, die Zehnten mit einbegriffen, an Laien verloren, so daß er vielfach nicht mehr für den Unterhalt des Clerus und der Kirchenfabrik genügte. Wohl wurden die Kirchen im 11. und 12. Jahrhundert wieder reicher, aber nun traten andere Einrichtungen für die Armenpflege ein, großartige Gründungen von Hospitälern und Wohlthätigkeitsanstalten, von Vereinen und Orden, welche sich der Armenpflege widmeten. In den Städten kamen die Handwerkerzünfte auf, welche selbst für ihre Armen sorgten. So wurde die erwähnte Viertelheilung der kirchlichen Einkünfte und damit die *Quarta pauperum* beseitigt. (Vgl. besonders G. Razingen, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg 1884.) [Marz.]

Quarta Trebelliana, s. *Quarta Falcidia*.

Quartodecimaner, s. Ofterfeierstreit.

Quasastatut, s. Schwägerschaft.

Quasinspiration, s. Acclamation.

Quasi modo geniti, Name des ersten Sonntags nach Ostern; s. d. Art. Oesterliche Zeit IX, 726.

Quatemberfasten, s. Fastenzeiten IV, 1267.

Quatuor coronati, s. Coronati quatuor.

Quedlinburg, ehemaliges berühmtes frei-weltliches Frauenstift (ursprünglich Quedlingen, Quedlingaburg), der Stöblingsaufenthalt Heinrichs I. und seiner Gemahlin, der hl. Mathilde (s. d. Art.), gehört zu denjenigen Städten, welche von diesem König gegen die Einfälle der Ungarn erbaut wurden. Hier soll ihm auch die Königskrone überbracht worden sein. Im letzten Jahre seines Lebens beschloß er nach Berathung mit den Fürsten, seiner Gemahlin Mathilde zuliebe auf dem später sog. Schloßberge, auf welchem er eine Burg besaß, ein Stift zu gründen und die Nonnen von Benthufen bei Thale dorthin zu verpflanzen, starb aber vor Ausführung dieses Planes (936). Noch in seinem Todesjahre vollzog sein Sohn, Kaiser Otto I., diese Stiftung. Die eigentliche Stiftungsurkunde datirt vom 13. September 936 (937). In derselben wird das Stift für ein freies, weltliches, dem Kaiser unmittelbar unterworfenenes erklärt. „Der Convent soll künftig das Recht haben, sich frei eine Abtissin zu wählen, und zwar so, daß diese niemandem als uns und unseren Nachfolgern zu gehorchen hat, und kein König oder Bischof irgend eine persönliche Leistung von ihr fordern kann.“ Die Abtissin wurde Landesherrin über das Stiftsgebiet und hatte später als unmittelbarer Reichsstand Sitz und Stimme auf dem Reichstage; seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts saß sie auf der rheinischen Prälatenbank. Das Stift, im